

RS UVS Kärnten 1994/11/02 KUVS-1152-1155/3/94;

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.11.1994

Rechtssatz

Weist der Beschuldigte als Arbeitgeber die Dienstnehmer an, die gesetzlichen Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten, so exkulpiert das nicht, weil neben der Anweisung der Beschuldigte im Rahmen des Kontrollsystems durch geeignet ergriffene Maßnahmen die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften durchsetzen muß. Beispielsweise wären die Arbeitsbedingungen und die Entlohnungsmethoden so zu gestalten, daß sie keinen Anreiz zur Übertretung der Arbeitszeitvorschriften bieten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at